



von **Prof. Dr. Olaf Müller-Michaels**, RA bei Orrick Hölters & Elsing, Düsseldorf, und Professor für Wirtschaftsrecht an der FOM Hochschule für Ökonomie & Management, Essen

### Richtungswechsel beim Internet-Glücksspiel?

Auf Vorlage des französischen Conseil d'Etat hat der EuGH mit Urteil vom 30.6.2011 – C-212/08 (Zeturf, Volltext des Urteils: //BB-Online BBL2011-1985-1 unter [www.betriebsberater.de](http://www.betriebsberater.de)) – erneut zu der Frage Stellung genommen, ob nationale Beschränkungen von Glücksspielen im Internet mit der europäischen Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV, früher Art. 49 EGV) vereinbar sind. Dabei ging es um das Monopol der staatsnahen PMU für Pferdewetten außerhalb von Rennplätzen. Dieses Monopol wurde von Zeturf Ltd., einer Gesellschaft mit Zulassung der maltesischen Behörde für Glücksspiele, angegriffen. Der EuGH wiederholt zunächst, dass die Staaten grundsätzlich berechtigt sind, Glücksspiel zu monopolisieren, um ein besonders hohes Schutzniveau vor den typischen Gefahren des Glücksspiels, wie Geldwäsche, Betrug und Spielsucht, zu erreichen. Der EuGH erkennt dieses Argument aber nur an, wenn die nationale Regelung tatsächlich dem Anliegen gerecht wird, diese Ziele in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen. Daran waren die deutschen Regelungen immer wieder gescheitert. Dazu passt auch die Anfang Juli bekannt gewordene Beschwerde des britischen

Wettportals Betfair bei der EU-Kommission gegen den im April 2011 vorgestellten Entwurf eines geänderten Glücksspiel-Staatsvertrags zwischen den deutschen Bundesländern.

Das Zeturf-Urteil könnte jedoch einen Richtungswechsel beim Internet-Glücksspiel einleiten. Denn das Gericht baut den Mitgliedstaaten eine „goldene Brücke“, indem es die besonderen Gefahren des Internets als Vertriebskanal hervorhebt (höhere Betrugsgefahr, Isolation, fehlende soziale Kontrolle, Steigerung der Suchtgefahr durch ständige anonyme Verfügbarkeit). Wenn ein Mitgliedstaat dies zielgenau in ein kohärentes System umsetzt, kann er Internet-Glücksspiel strenger Regeln als andere Bereiche unterwerfen. Eine sinnvolle Differenzierung, die Internet-Wettanbieter aufhorchen lassen sollte.

## Entscheidungen

### BGH: Zur Berechnung des

### Handelsvertreterausgleichsanspruchs

Mit Urteil vom 13.7.2011 – VIII ZR 17/09 – hat der BGH entschieden: Der Annahme eines bei der Berechnung des Ausgleichsanspruchs des Handelsvertreters (Vertragshändlers) berücksichtigungsfähigen Stamm- oder Mehrfachkundengeschäfts steht es nicht entgegen, wenn der Folgekauf durch den Ehegatten oder einen nahen Angehörigen des Erstkäufers erfolgt. Einer häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Erst- und dem Zweitkäufer bedarf es hierfür nicht (Fortführung von BGH, 5.6.1996 – VIII ZR 7/95, BB 1996, 2265). Ein für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs des Handelsvertreters (Vertragshändlers) zu berücksichtigendes Neuwa-